

BMF und BMWi: Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus – Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen

BMF und BMWi haben heute ein weitreichendes Maßnahmenbündel zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus veröffentlicht. Arbeitsplätze sollen geschützt und Unternehmen unterstützt werden. Die Regierung errichtet einen Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen. Das Ziel sei es, Firmen und Betriebe mit ausreichend Liquidität auszustatten, damit sie gut durch die Krise kämen. Die zentrale Botschaft der Bundesregierung: „Es ist genug Geld vorhanden, um die Krise zu bekämpfen und wir werden diese Mittel jetzt einsetzen. Wir werden alle notwendigen Maßnahmen ergreifen. Darauf kann sich jede und jeder verlassen.“

In dem Maßnahmenbündel sind u.a. steuerliche Liquiditätshilfen für Unternehmen vorgesehen. Die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Ländern habe das BMF bereits eingeleitet. Im Einzelnen:

- Die Finanzbehörden werden Steuern – ähnlich wie nach den sog. Katastrophenerlassen voraussichtlich zinslos – stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung werde angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Damit werde die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben werde.
- Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar sei, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sind, würden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation werde dadurch verbessert.
- Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) bzw. Säumniszuschläge werde bis zum 31.12.2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen sei.

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), sei die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen in entsprechender Art und Weise entgegenzukommen. Gleiches gelte für das Bundeszentralamt für Steuern, das bei seiner Zuständigkeit für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer entsprechend verfahren werde.

Bundesregierung: Steuerliche Beschlüsse im Koalitionsausschuss

Anlässlich der Sitzung des Koalitionsausschusses am 08.03.2020 haben sich dessen Mitglieder auch auf einige steuerpolitische Maßnahmen geeinigt (vgl. Beschlüsse im Koalitionsausschuss):

- Die Abschreibungsmöglichkeiten für „digitale Wirtschaftsgüter“ sollen verbessert werden. Unklar ist allerdings, was unter solchen Wirtschaftsgütern im Einzelnen zu verstehen ist.

- Mit der Einführung einer Option zur Körperschaftsteuer soll es Personengesellschaften ermöglicht werden, steuerlich wie eine Kapitalgesellschaft behandelt zu werden. Die bislang diskutierte Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung des § 34a EStG wird dagegen von der Koalition offenbar nicht weiterverfolgt.
- Aufgrund der in den letzten Jahren gestiegenen Gewerbesteuerhebesätze soll der Ermäßigungsfaktor in § 35 EStG auf 4,0 angehoben werden, sodass es unter Berücksichtigung der Wirkung auf den Solidaritätszuschlag bei Personenunternehmen bis zu einem Gewerbesteuerhebesatz von rund 420 Prozent zu einer vollständigen Entlastung von der Gewerbesteuer kommt. Allerdings liegt das aktuelle durchschnittliche Gewerbesteuer-Hebesatzniveau bei rund 450 Prozent. Notwendig wäre deshalb die Erhöhung des Faktors auf 4,5, um die wirtschaftliche Doppelbelastung der Personenunternehmen durch Gewerbesteuer und Einkommensteuer bei einem durchschnittlichen Hebesatzniveau zu beseitigen.
- Im Zusammenhang mit der Einführung einer globalen Mindeststeuer auf OECD-Ebene will das BMF „zur Entlastung der Wirtschaft und zum Abbau unnötiger Steuerbürokratie“ auch in Deutschland die Hinzurechnungsbesteuerung im Außensteuerrecht „rechtssicher ausgestalten und modernisieren“. Bis Ende 2020 will das BMF den Niedrigsteuersatz entsprechend der „Minimum Taxation“-Initiative anpassen. Die Koalition sei sich einig, dass die ATAD-Umsetzung jetzt schnell erfolgen solle. Es ist unklar, wie der letzte Punkt zu verstehen ist. Allerdings zeichnet sich ab, dass an dem ATAD-Umsetzungsgesetz keine wesentlichen, sondern lediglich technische Änderungen vorgenommen werden sollen, bevor er – voraussichtlich im April – das Kabinett passieren wird. Dies betrifft auch die Höhe des AStG-Niedrigsteuersatzes, der zunächst bei 25 % bleiben wird. Erst im Laufe des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens ist eine Absenkung denkbar. Unklar ist, ob die Absenkung nur für den Fall einer Einigung auf die Einführung einer globalen Mindeststeuer auf OECD-Ebene vorgesehen ist oder auch unabhängig hiervon.

BMF: Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, Verlängerung der Übergangsfrist bis Ende 2022

Zum 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch § 2b UStG neu geregelt.

Nach § 2b Abs. 1 S. 1 UStG gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2 UStG, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Allerdings unterliegen Tätigkeiten der Umsatzbesteuerung, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

§ 27 Abs. 22 UStG sieht eine Optionsmöglichkeit vor, wonach es möglich ist, die bisherigen umsatzsteuerlichen Regelungen (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) bis zum 31.12.2020 anzuwenden.

Das BMF hat nunmehr angekündigt, dass eine Verlängerung dieser Frist auf den 31.12.2022 erfolgen soll. Dies ergibt sich aus einer [Pressemitteilung](#) der SPD-Fraktion im Bundestag vom 06.03.2020. Ein entsprechender Gesetzentwurf soll zeitnah vorliegen.

EuGH: Entsendung von Personal von Muttergesellschaft an Tochtergesellschaft, Kostenerstattung durch die Tochtergesellschaft, entgeltlicher Leistungsaustausch

Mit Urteil vom 11.03.2020 ([C-94/19](#)) hat der EuGH über eine Vorlagefrage aus dem Rechtsstreit zwischen der San Domenico Vetraria SpA und der italienischen Steuerverwaltung zum Vorliegen eines entgeltlichen Leistungsaustausches entschieden.

Die San Domenico Vetraria SpA hatte Personalbedarf für die Besetzung einer Führungsposition, welcher im Wege der Entsendung von ihrer Muttergesellschaft gedeckt wurde. Die Muttergesellschaft ihrerseits stellte ihrer Tochtergesellschaft die mit der Personalentsendung verbundenen Kosten zzgl. italienischer Umsatzsteuer in Rechnung.

Die San Domenico Vetraria SpA beglich die entsprechenden Rechnungen und begehrte den Vorsteuerabzug, was ihr jedoch von der italienischen Finanzverwaltung und den Finanzgerichten verwehrt wurde. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass es an einer Dienstleistung fehle, denn nach einer Spezialregelung des italienischen Rechts unterliegt die „Überlassung oder Entsendung von Personal, für die lediglich die entsprechenden Kosten erstattet werden“ nicht der Umsatzsteuer.

Der italienische Kassationsgerichtshof legte dem EuGH daher die Frage vor, ob eine solche nationale Spezialregelung EU-rechtskonform sei.

Der EuGH hält zunächst fest, dass eine der Mehrwertsteuer unterliegende Dienstleistung ein Rechtsverhältnis voraussetzt, in dessen Rahmen gegenseitig Leistungen ausgetauscht werden und die empfangene Vergütung den tatsächlichen Gegenwert für die erbrachte Dienstleistung bildet. Es muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der erbrachten Dienstleistung und dem erhaltenen Gegenwert bestehen. Wird eine Leistung nur unter der Voraussetzung erbracht, dass auch die andere Leistung erfolgt, so bedingen sich diese Leistungen gegenseitig und stehen in einem solchen unmittelbaren Zusammenhang - ein entgeltlicher Leistungsaustausch ist gegeben.

Im Weiteren widerspricht der EuGH auch der im Verfahren vorgebrachten Rechtsauffassung der EU-Kommission, welche keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Personalgestellung und der Zahlung sah, da die vereinbarte Vergütung nicht über die der Muttergesellschaft entstandenen Kosten hinausgeht: Stehen Leistung und Gegenleistung in einem unmittelbaren Zusam-

menhang, so ist die Höhe der Gegenleistung bzw. deren Verhältnis zu bestimmten Kosten insoweit unerheblich und führt nicht zum Wegfall dieses Zusammenhangs.

Der EuGH kam zu dem Schluss, dass in dieser Konstellation sehr wohl ein entgeltlicher Leistungsaustausch vorliegen kann und die zwischen den Parteien getroffene Entgeltsermittlung auf Basis der entstandenen Kosten keinen Einfluß auf die Steuerbarkeit des Leistungsaustausches hat. Folglich entspricht die maßgebliche italienische Spezialregelung nicht den Vorgaben des Unionsrechts.

Im Hinblick auf das deutsche Umsatzsteuerrecht ist zunächst festzuhalten, dass der EuGH hiermit die Auffassung der deutschen Finanzverwaltung bestätigt, dergemäß Personalgestellungen und -überlassungen gegen Entgelt, auch gegen Aufwendungsersatz, grundsätzlich im Rahmen eines Leistungsaustausches erfolgen, vgl. Abschn. 1.1. Abs. 16 S. 1 UStAE. Letztlich zeigt der Urteilsfall aber auch die umsatzsteuerlichen Risiken, welche sich bei den unterschiedlichen Arten von „Personalüberlassungen“ innerhalb eines Konzerns ergeben können, sofern nicht die geeigneten vertraglichen Strukturen geschaffen werden.

BFH: Maßgebende Steuerklasse im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer beim Erwerb vom biologischen Vater

Erbt ein Kind von seinem biologischen Vater, findet auf das Erbe nicht die für Kinder günstige Steuerklasse I Anwendung, sondern es wird nach der Steuerklasse III besteuert. Dies hat der II. Senat des BFH mit Urteil vom 05.12.2019 ([II R 5/17](#)) entschieden. Dasselbe gilt, wenn der biologische Vater seinem Kind zu Lebzeiten eine Schenkung macht.

§ 15 Abs. 1 Steuerklasse I Nr. 2 ErbStG sieht vor, dass auf Kinder und Stiefkinder die Steuerklasse I anzuwenden ist. In dieser Klasse fällt bei einem Erwerb bis 75.000 € eine Steuer in Höhe von 7 % an. In der Steuerklasse III sind dafür bereits 30 % Steuer zu zahlen. Besser kommen Kinder auch bei den Freibeträgen weg. Sie erhalten 400.000 €, bei Steuerklasse III hingegen lediglich 20.000 €.

Im Streitfall war der Kläger der leibliche, aber nicht der rechtliche Vater. Der Kläger war also der sog. biologische Vater seiner Tochter. Der rechtliche Vater war ein anderer Mann, mit dem die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet war. Der Kläger schenkte seiner leiblichen Tochter 30.000 € und beantragte beim Finanzamt die Anwendung der günstigen Steuerklasse I. Dieses lehnte mit dem Hinweis ab, die Steuerklasse I finde nur im Verhältnis der Tochter zu ihrem rechtlichen Vater Anwendung. Rechtlicher Vater sei aber der Ehemann der Mutter und nicht der Kläger.

Das Finanzgericht gab dem Kläger Recht. Es gebe keinen Grund, die einschlägige Bestimmung des § 15 Abs. 1 Steuerklasse I Nr. 2 ErbStG nach den zivilrechtlichen Regelungen eng auszulegen und nur den Erwerb vom rechtlichen Vater zu privilegieren.

Der BFH sah dies anders. Für die Steuerklasseneinteilung nach § 15 Abs. 1 ErbStG sind die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften der §§ 1589 ff. BGB über die

Abstammung und Verwandtschaft maßgebend. Diese unterscheiden zwischen dem rechtlichen Vater und dem biologischen Vater und akzeptieren, dass die rechtliche und die biologische Vaterschaft auseinanderfallen können. Nur der rechtliche Vater hat gegenüber dem Kind Pflichten, wie zum Beispiel zur Zahlung von Unterhalt. Außerdem ist das Kind nur gegenüber seinem rechtlichen, nicht aber seinem biologischen Vater erb- und pflichtteilsberechtigt. Dies rechtfertigt es, den rechtlichen Vater auch für die Erbschaft- und Schenkungsteuer finanziell besser zu stellen. Könnte ein Kind von seinem rechtlichen und zugleich von seinem biologischen Vater nach der Steuerklasse I erwerben, wäre dies schließlich eine Besserstellung gegenüber Kindern, die, wie in den allermeisten Fällen, nur „einen einzigen“ Vater haben und nur von diesem steuergünstig erwerben können.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 06.03.2020

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
<u>C-482/18</u>	03.03.2020	Vorlage zur Vorabentscheidung – Freier Dienstleistungsverkehr – Art. 56 AEUV – Beschränkungen – Steuerliche Vorschriften – Umsatzbasierte Steuer auf Werbetätigkeiten – Pflichten bezüglich der Registrierung bei der Steuerverwaltung – Diskriminierungsverbot – Geldbußen – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
<u>C-75/18</u>	03.03.2020	Vorlage zur Vorabentscheidung – Niederlassungsfreiheit – Steuer auf den Umsatz von Telekommunikationsunternehmen – Progressive Steuer, die Unternehmen, deren Eigentümer natürliche oder juristische Personen aus anderen Mitgliedstaaten sind, stärker trifft als inländische Unternehmen – Für alle Steuerpflichtigen geltende Tarfstufen der progressiven Steuer – Neutralität der Umsatzhöhe als Unterscheidungskriterium – Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen – Staatliche Beihilfen – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Umsatzsteuern – Begriff
<u>C-791/18</u>	03.03.2020	Vorabentscheidungsersuchen – Mehrwertsteuer – Berichtigung des Vorsteuerabzugs – Investitionsgüter – Unterschied zwischen beabsichtigter Verwendung und erstmaliger tatsächlicher Verwendung – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 185 und 187 – Anwendbarkeit

Alle am 12.03.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>II R 5/17</u>	05.12.2019	Erbschaft- und Schenkungsteuer: Maßgebende Steuerklasse beim Erwerb vom biologischen Vater siehe auch: <u>Pressemitteilung Nr. 13/20 vom 12.3.2020</u>
<u>II R 7/17</u>	28.08.2019	Beginn des Laufs von Hinterziehungszinsen bei einer durch Unterlassen der Anzeige begangenen Hinterziehung von Schenkungsteuer
<u>VIII R 25/17</u>	03.12.2019	Erlass von Nachzahlungszinsen
<u>XI R 23/19</u> <u>(XI R 23/15)</u>	18.12.2019	Zur Steuerbefreiung medizinischer Analysen eines Facharztes für klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik - Nachfolgeentscheidung zum EuGH-Urteil Peters vom 18.09.2019 - C-700/17

Alle am 12.03.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>XI R 49/17</u>	20.11.2019	Änderungsmöglichkeit wegen irriger Beurteilung eines Sachverhalts (§ 174 Abs. 4 AO); nichtabziehbare Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 EStG - "Gästehaus")
<u>II R 8/17</u>	28.08.2019	Inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 28.08.2019 II R 7/17 - Beginn des Laufs von Hinterziehungszinsen bei einer durch Unterlassen der Anzeige begangenen Hinterziehung von Schenkungsteuer
<u>VIII B 121/19</u>	20.01.2020	Pauschgebühren nach § 51 RVG sind keine außerordentlichen Einkünfte
<u>IV R 43/16</u>	28.11.2019	Unzulässigkeit eines erstmals im Revisionsverfahren gestellten Feststellungsantrags - Notwendige Beiladung der inländischen Gesellschafter einer inländischen Oberpersonengesellschaft wegen negativer Feststellung betreffend die ausländische Unterpersongesellschaft
<u>VII R 31/16</u>	13.07.2017	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Beschluss vom 13.7.2017 - VII R 29/16: Festsetzung von Milchabgabe nach Ablauf des Zwölfmonatszeitraums 2014/2015
<u>X R 15/18</u>	05.11.2019	Unwirksamkeit einer durch Einlegen in den Briefkasten vorgenommenen Ersatzzustellung bei fehlender Nutzung der Wohn- oder Geschäftsräume

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Eva Doyé
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Michael Wild
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Düsseldorf

Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)

Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.